



# Antrag



an den Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., Landesgruppe 11 Saarland, Auf dem Echer 15, 66571 Eppelborn  
auf Zuerkennung einer **Landesgruppen – Zucht- bzw. Ortsgruppen - Sonderschau**

Unter Anerkennung der satzungsrechtlichen Bestimmungen des Vereins für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V., der Bestimmungen der Zuchtschauordnung und der Sonderbestimmungen der Landesgruppe 11 Saarland beantragt die

Ortsgruppe: ..... PLZ: ..... Ort: ..... Straße: .....

Beantragen wir folgende Zuchtveranstaltung: ..... für das Jahr: .....

Veranstaltungsleiter ist: ..... Telefon/Fax: .....

Die Zuchtveranstaltung findet statt : ..... (genaue Beschreibung der Örtlichkeit)

Größe des Veranstaltungsgeländes: ..... Meter Länge: .... Meter Breite. (Zuschauer- und Parkplätze stehen ausreichend zur Verfügung)

Exakte Beschreibung des Veranstaltungsgeländes: .....

## Sonderbestimmungen der Landesgruppe 11 Saarland

- § 1 Als veranstaltende OG verpflichten wir uns, den Weisungen des LG- Zuchtwartes bzw. des LG- Jugendwartes in Bezug auf Organisation und Ablauf der LG- Zucht- bzw. OG-Sonderschau bzw. LG- Jugend- und Juniorenschau hinsichtlich der Qualität der Platzanlage, (u.a. gepflegter Rasenplatz, der Größe und Anlage der Führinge, die Gestattung der Animation der Hunde in unmittelbarer Ringnähe, dem vorgesehenen Platz für die Zuschauer und der Parkplätze, die, Gestaltung der Siegerehrung usw.) in vollem Umfange gerecht zu werden.
- § 2 Für die Berufung der Zuchtrichter gilt folgende Regelung: Für die Landesgruppen-Zuchtschau beruft der Vorstand der LG Saarland die Zuchtrichter aus dem Kreis, der für die Siegerhauptzuchtschau vorgesehenen Zuchtrichter ganz oder teilweise. Die Zuchtrichter für die OG-Sonderschauen und die LG- Jugend- und Juniorenschauen werden von den veranstaltenden Ortsgruppe im Einvernehmen mit den Ressortleitern berufen. Für die Ausfertigung der Bewertungskarten und sonstiges ist den Zuchtrichtern ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen. Richterspesen und Fahrtauslagen gehen grundsätzlich zu Lasten der veranstaltenden Ortsgruppen.
- § 3 Für die Beantragung des Terminschutzes zu den LG- Zucht – und OG- Sonderschauen ist grundsätzlich die veranstaltende Ortsgruppe verantwortlich. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Terminschutz so früh wie möglich (möglichst in den Monaten Januar oder Februar) über den LG-Zuchtwart an die Hauptgeschäftsstelle erfolgt, damit die Veranstaltung über mehrere Monate im Veranstaltungskalender der SV-Zeitung erscheint.
- § 4 Die Besetzung der Meldestelle (n) für die Zuchtveranstaltungen erfolgt durch die veranstaltenden Ortsgruppen.
- § 5 Die Preisgestaltung für den Verkauf des Veranstaltungskataloges und die Eintrittspreise zu den Zuchtveranstaltungen erfolgt in Absprache mit dem LG-Zuchtwart/ dem LG- Jugendwart. Die veranstaltenden Ortsgruppen verpflichten sich, dem Hauptsponsor der Landesgruppe Saarland, der Firma Royal Canin, eine Werbeseite pro Veranstaltung im Veranstaltungskatalog kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- § 6 Die Vorschau und Nachbetrachtung der Zuchtveranstaltungen in der Tagespresse und soweit möglich im Fernsehen, liegt in der Verantwortlichkeit der Pressewartin der Landesgruppe Saarland.
- § 7 Die veranstaltende Ortsgruppe ist für die Einrichtung eines Sanitätsdienstes während der Veranstaltung (etwa Deutsches Rotes Kreuz) verantwortlich. Ebenso ist sie verantwortlich dafür, dass entsprechende Toiletten, unterteilt nach Damen- und Herrentoiletten vorhanden sind.
- § 8 Die veranstaltende Ortsgruppe hat bei der zuständigen Gemeinde- oder Stadtverwaltung eine Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) (Schankerlaubnis) einzuholen und die Bestimmungen des Jugendschutz- (JuSchG) und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten. Ebenso ist für die Aufstellung von gewerblichen Verkaufsständen (z.B. für Hundefutter oder Hundebedarfsartikel) die Genehmigung der Stadt- oder Gemeindeverwaltung einzuholen.
- § 9 Etwaige Verträge mit der Gemeinde- oder Stadtverwaltung hinsichtlich der Benutzung eines Stadions oder einer Halle für einen Kommerzabend sind so frühzeitig wie nur irgend möglich einzuholen.
- § 10 Für die Einhaltung der neuen Tollwutverordnung nach den EG - Bestimmungen ist die veranstaltende Ortsgruppe verantwortlich. Die Veranstaltungen sind mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim Veterinäramt der zuständigen Kreisverwaltung bzw. dem Stadtverband anzuzeigen.
- § 11 Die bei den Landesgruppen-Zuchtveranstaltungen erwirtschafteten Gewinne / Verluste gehen ausschließlich zu Gunsten / zu Lasten der veranstaltenden Ortsgruppe.
- § 12 Um eventuelle Regressansprüche zu vermeiden, haben die veranstaltenden Ortsgruppen Veranstaltungshaftpflichtversicherungen abzuschließen.
- § 13 Zu Erleichterung der Organisation unserer LG-Veranstaltungen empfehlen wir über die HG die SV-Veranstaltungs-Checkliste anzufordern

Datum: .....

.....  
Vorsitzender

.....  
Zuchtwart